

Josef Schüßlburner
Parteiverbotskritik
12. Teil: Demokratischer Schadenszauber: Ideologische
„Wesensverwandtschaft“ als Verbotgrund

Deutschland war einst dasjenige Land, in dem die Hexenverfolgung mit der größten Erbitterung betrieben wurde. Die deutsche „Antifa“ führt diese Tradition fort (*Alain de Benoist*)¹

Der jüngste Parteiverbotsantrag, welcher von politischen Kräften getragen wird, die eine Wesensverwandtschaft mit Parteien aufweisen, die einst einem Ermächtigungsgesetz zur Begründung einer Diktatur zugestimmt haben und dann in wesentlichen Teilen wie Linke und Grotewohl-SPD² die DDR-Diktatur als Staatspartei SED getragen oder wie CDU³ und FDP⁴ (als LDPD) als Blockparteien mitgetragen haben, belegt, daß es beim bundesdeutschen „Kampf gegen Rechts“, in den sich das nunmehr beantragte Parteiverbotsverfahren einordnet, um säkularisierte Prozesse wegen Schadenszaubers⁵ geht: Falsche Ideologie, die einen Pakt mit dem bundesdeutschen Verfassungsteufel und damit „Wesensverwandtschaft“ belegt, gefährdet danach die „Verfassung“! Ein derartiger Verbotsansatz zielt, weit über ein Organisationsverbot hinausgehend, aufgrund ideologischer, dem Rechtsstaat nicht wesensverwandter Zurechnungsformeln wie „geistige Brandstiftung“ und „Klimavergiftung“ auf einen Kollateralschaden am politischen Pluralismus ab, bedeutet eine Verabschiedung von der weltanschaulich-politischen Neutralität des Rechtsstaats und kann ohne weltanschauliche Diskriminierung durch eine zivilreligiöse Verfassungsdämonologie nicht durchgezogen werden. Mit den vorrechtsstaatlichen Verfahren wegen Schadenszaubers gefährdet die Argumentation, die zu einem Parteiverbot führen soll, Unschuldsumvermutung, Verbot eines (ideologischen) Ausnahmeverbrechens und die rechtsstaatliche Verteidigungsmöglichkeit.

Folgt man der Berichterstattung,⁶ soll nämlich das in der Vorweihnachtszeit des Jahres 2013 beim Bundesverfassungsgericht als Verbotsgesetz anhängig gemachte Parteiverbotsverfahren vor allem wegen der Feststellung einer „Wesensverwandtschaft“ zu einem Verbot führen, da dieses gefährliche „Wesen“ bzw. die ideologische Verwandtschaft zu ihm die Verfassungsordnung „bedroht“. Diese „Wesensverwandtschaft“ als Verbotgrund soll sich dabei aus weltanschaulichen Gründen, vielleicht noch aus einer entsprechend eingeordneten politischen Agenda ergeben, indem etwa die Forderung nach Rückkehr zum bis vor ca. zehn Jahren gemäß Artikel 116 GG geltenden Staatsangehörigkeitsrecht (Abstammungsprinzip), die Faschismusgefahr erhöht (aus rassistischen Gründen scheint diese Gefahr bei nur deutscher Abstammung ohne Migrationshintergrund zu steigen). Angestrebt wird demnach ein

¹ S. das Interview in der Wochenzeitung *Junge Freiheit*

<https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2009/debatte-abschied-von-der-neuen-rechten/>

² S. zur Bewertung der Sozialdemokratie anhand der Kategorien des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ den Beitrag des Verfassers im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Diskussion über Verbot der SPD? – Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik**

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1330926921.pdf

³ S. zur CDU als Blockpartei: **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie**

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1298810492.pdf

⁴ S. zur Frage eines verfassungsfeindlichen Liberalismus den Beitrag des Verfassers: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextremismus?**

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1302768568.pdf

⁵ Dieser Gedanke kommt auch in der bei www.links-enttarnt.net online gestellten Verfassungsbeschwerde gegen das vom Bundesverwaltungsgericht bestätigte HNG-Verbot (Vereinsverbot) des Bundesinnenministeriums zum Ausdruck, was nachfolgend im vorliegenden Beitrag vertieft wird; s. die Verfassungsbeschwerde, auf die nachfolgend weiter verwiesen wird:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=interviews&id=80>

⁶ S. <http://www.sueddeutsche.de/politik/parteiverbot-wesensverwandtschaft-zwischen-npd-und-nsdap-1.1832023>

Weltanschauungsverbot, wie dies in totalitären Regimes, die eine Wesensverwandtschaft nicht nur zum National- sondern vor allem zum Internationalsozialismus aufweisen, zu erwarten ist, einer „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ als Form einer rechtsstaatlichen Herrschaftsordnung,⁷ die durch ein Parteiverbot gerade geschützt und nicht abgeschafft werden soll, doch wesensfremd sein sollte.

Rechtsstaatswidrige Vereinsverbotsjudikatur

Wer allerdings die die massive Verbotspraxis absegnende Vereinsverbotsrechtsprechung der obersten Verwaltungsgerichte der nicht freien, sondern wohl nur freiheitlichen⁸ Bundesrepublik Deutschland kennt, ist über diese „Begründung“ eines Parteiverbots alles andere als befremdet. Vereinsverbote aufgrund von Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes⁹ werden schon seit langem mit der „Begründung“ ausgesprochen, es läge eine ideologische Wesensähnlichkeit mit einer bestimmten weltanschaulich-politischen Richtung vor, welche durch ein „Ermächtigungsgesetz“, dem nunmehr als Parteiverbotsdemokraten agierende Demokraten bzw. deren Vorgängerdemokraten zugestimmt haben, eine Diktatur errichtet hat. Eine Diktatur hat etwa auch die christlich-soziale Strömung im benachbarten Österreich¹⁰ errichtet, nicht zu vergessen die zahlreichen international-sozialistischen Diktaturen des 20. Jahrhundert, was aber die bundesdeutsche Verbotsdemokratie geschichtspolitisch / zivilreligiös nicht besonders berührt; denn zur Verbotsbegründung taugt nur eine bestimmte „Wesensähnlichkeit“ mit einer ganz bestimmten nicht-internationalsozialistischen Strömung. Diese Verbotsbegründung ist dann entsprechend der bundesdeutschen Verbotspraxis geradezu zwingend und dann gar nicht mehr weiter darlegungsbedürftig. Sieht man die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 GG als Sonderfall¹¹ des Verbots einer Vereinigung nach Artikel 9 Absatz 2 GG, dann ist das beantragte Parteiverbot bei einer derartigen ideologie-politischen „Argumentation“ den Antragstellern geradezu garantiert!“

Es sei denn das Bundesverfassungsgericht stellt nunmehr, wie durchaus unter Berufung auf die Erkenntnisse des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs nicht ganz auszuschließen ist, die grundlegende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Partei- und Vereinsverbotskonzeption fest, welche in der Tat auch unabhängig von der Frage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) besteht, will die Bundesrepublik

⁷ S. zu den Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatlicher Herrschaftsordnung und die Bedrohung derselben insbesondere durch die bundesdeutsche Zivilreligion den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=72>

⁸ Den Unterschied erkennt man, wenn man sich vorstellt, was der Unterschied zwischen Schönheit und Schönheitlichkeit sein könnte.

⁹ S. dazu den 3. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik:

Verfassungsmäßige Ordnung als Schutzgut des Vereinsverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1333766959.pdf

¹⁰ S. zur Bedeutung dieser Tatsache den 7. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik:

Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1350319564.pdf

¹¹ Zur Frage, ob diese wirklich stimmig ist, weil das Grundgesetz möglicherweise gar kein Parteiverbot enthält, s. den 3. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik:

Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1333766829.pdf

Deutschland eine „normale“ liberale Demokratie des Westens¹² werden, die auf den offen ausgetragenen und dabei als legitim akzeptierten Links-Rechts-Antagonismus¹³ beruht.

Zuletzt hat aber das Bundesverwaltungsgericht¹⁴ als erstinstanzlich für ein bundesweites Vereinsverbot zuständiges Verwaltungsgericht im Fall des Verbots der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)“ auch schon vorweg die Berufung auf die Garantie der Vereinigungsfreiheit nach Artikel 11 EMRK zurückweisend erkannt, daß das Verbot einer Vereinigung mit der Garantie dieser Menschenrechtsbestimmung vereinbar sei, die nach „*Programmatik, Vorstellungswelt und Gesamtstil*“ (so die auf das SRP-Verbot zurückgehende Formulierung) eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist „und deshalb den Verbotstatbestand des Artikels 9 Abs. 2 GG erfüllt.“¹⁵ Damit wird aufgrund der Prämisse operiert, daß man bei Feststellung einer „Wesensverwandtschaft“ gar nicht mehr subsumieren müsse, ob der Verbotsgrund „gerichtet gegen die verfassungsmäßige Ordnung“ vorliegt, die im Parteiverbot als „freiheitliche demokratische Grundordnung“ angesprochen ist, sondern dies ist von vornherein zu unterstellen! Zumindest liegt ein verbotsbegründendes „Untergraben“ der Verfassungsordnung vor. „Das ist für Vereinigungen, die **mit Nationalsozialismus wesensverwandte** Ziele verfolgen ohne Weiteres anzunehmen.“¹⁶ Und dies auch noch ungeachtet der Prüfung einer Gefahr, die im Falle des vorliegenden Parteiverbotsverfahrens schon deshalb nicht bejaht werden kann, weil sonst vor allem die Bundesregierung, aber auch der Bundestag (und erst eher nachrangig der dann tätig gewordene Bundesrat) das Verbotsverfahren schon seit langem hätten durchführen müssen! Andernfalls hätte sich die Wesensverwandtschaft, verursacht sie wirklich eine Gefahr, bereits in massivem „Faschismus“ niedergeschlagen.

Die zentrale - wirklich juristische? - Frage ist dann: Wie wird diese verbotsrechtfertigende „Wesensverwandtschaft“ festgestellt? Der gerichtliche Hinweis auf „Programmatik“ und „Vorstellungswelt“ besagt eigentlich alles: Es geht um Ideologiekritik, die im Widerspruch zur Konzeption des Rechtsstaats steht, welcher auch die Verbotserhebbarkeit, so sollte man meinen, zu einer weltanschaulichen Neutralität verpflichtet! Dazu ist in der bei www.links-enttarnt.net online gestellten Verfassungsbeschwerde im HNG-Fall gegen die Entscheidung¹⁷ des das Vereinsverbot des Bundesinnenministeriums bestätigenden Bundesverwaltungsgerichts zutreffend ausgeführt:

[Zitatanfang]¹⁸ „Rechtsstaat bedeutet historisch den Gegensatz zum Glaubens- und Ideologiestaat, der Bürger wegen falscher Auffassungen unterdrückt und verfolgt, etwa indem er politische und weltanschauliche Vereine aufgrund quasi-religiöser

¹² S. zur verbotspolitischen Einschätzung der bundesdeutschen Demokratie den 6. Teil der vorliegenden *Partei-verbotskritik*:

Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1341753566.pdf

¹³ S. dazu die Monographie des Verfassers: *Konsens-Demokratie. Die Kosten der politischen Mitte* http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_1?ie=UTF8&qid=1387603402&sr=8-1&keywords=josef+sch%C3%BC%C3%9Flburner

¹⁴ S. <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=191212U6A6.11.0>

¹⁵ S. die zusammenfassende Presseerklärung des Bundesverwaltungsgerichts:

<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2012&nr=123>

¹⁶ So Löwer, in: v. Münch / Kunig, Grundgesetzkommentar, 6. Auflage, 2012. Rn. 52, S. 760 f. (Hervorhebung vom Original übernommen, *Anm.*).

¹⁷ Veröffentlicht bei: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1367842252.pdf s. S. 63 ff.

¹⁸ Die im Zitat enthaltenen Fußnoten sind in der Verfassungsbeschwerde im Text eingebaut.

Ketzerei („Wesensverwandtschaft“) verbietet.¹⁹ Im Gegensatz dazu gebietet der Rechtsstaat eine weltanschaulich neutrale Staatsverwaltung. Dies wird durch Grundrechte abgesichert und konkretisiert wie etwa durch das absolute Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 GG, der erlaubt, eine politisch rechte oder auch rechtsextreme Auffassung zu haben, ohne dass dies bei Umsetzung einer staatlichen Ungleichheitsideologie zu staatlichen Diskriminierungen führen dürfte; desgleichen können aufgrund des Erfordernisses der Allgemeinheit eines die Meinungsfreiheit rechtmäßig beschränkenden Gesetzes keine rechten oder auch rechtsextremen Auffassungen als solche verboten werden (wie immer dazu die Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik mit Verbotsgesetzen stehen mag, aber die normativen Grundlagen sollten eigentlich klar sein). Schließlich gilt die Menschenwürdegarantie nach Artikel 1 Abs. 1 GG auch für politisch rechts stehende, eventuell auch rechtsextrem eingestellte oder „wesensverwandte“ Deutsche, weil diese sich wohl als „Menschen“ im Sinne dieser Grundrechtsbestimmung qualifizieren, auch wenn dem die Wirklichkeit der Bundesrepublik mit Sippenhaftvorstellungen etc. nicht ganz entsprechen sollte.²⁰ Zur Menschenwürde zählt sicherlich, dass jeder seine politischen, weltanschaulichen und religiösen Auffassungen nach dem Mündigkeitsprinzip selbst bestimmt, ohne einer staatlichen Zulassung dieser Anschauungen oder auch nachträglichen Verböten unterworfen werden zu können. Diese Annahme hat sich zumindest im staatskirchenrechtlichen Grundsatz der staatlichen Neutralität dahingehend niedergeschlagen, „dass die zahlenmäßige Stärke oder soziale Relevanz einer bestimmten Glaubenshaltung keine Rolle spielen kann“, weil es dem „Staat verwehrt“ ist, „bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren oder den Glauben oder Unglauben seiner Bürger zu bewerten.“²¹

Dieser Grundsatz muss auch für politische Anschauungen und politische Vereinigungen gelten, zumal das Bundesverfassungsgericht zu Recht einen Zusammenhang dieser Bereiche hergestellt hat, wenn es ausführt, dass um der religiösen *und politischen* Freiheit aller Bürger und um der Offenheit des politischen Prozesses willen die freiheitliche Demokratie allen religiösen und politischen Richtungen gegenüber neutral sein müsse.²²

Der weltanschaulich neutrale Staat, also der Rechtsstaat, kann und darf „den Inhalt dieser Freiheit nicht näher bestimmen, weil er den Glauben oder Unglauben seiner Bürger nicht bewerten darf“²³ (und zwar auch nicht nach „Wesensverwandtschaft“). Nur bei Beachtung dieses Prinzips kann der Staat „Heimstatt aller Bürger“ ohne Ansehen der Person und des kirchlichen oder politischen Verbandes sein. Diese Grundsätze gelten aufgrund der Gleichstellung der religiösen Anschauungen mit den politischen in der Aufzählung der absoluten Diskriminierungsverbote des Artikels 3 Abs. 3 GG auch für politisch-weltanschauliche Einstellungen und zwar auch für „wesensverwandte“. Für die Vereinsverbotskonzeption führt dies zur Konsequenz, dass die Verbotsvoraussetzungen bei allen ideologischen Gruppierungen gleich sein müssen und dabei in einer weltanschaulich neutralen Weise zu formulieren sind. Der Verbotgrund bzw. Verbotsvoraussetzung der Gewaltbereitschaft erfüllt diese

¹⁹ Verwiesen sei auf: E. W. Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: *ders.* Staat, Gesellschaft, Freiheit, 1976, S. 42 ff.

²⁰ S. dazu den jüngsten Vorfalls bezüglich der Ruderin *Nadja Drygalla*: In Sippenhaft <http://www.spiegel.de/panorama/ruderin-nadja-drygalla-in-sippenhaft-genommen-a-848146.html>

²¹ S. BVerfGE 33, 23/28 f.

²² S. BVerfGE 19, 1, 8

²³ S. BVerfGE 12, 1, 4.

rechtsstaatlichen Voraussetzungen, die auch vom Verhältnismäßigkeitsprinzip des Artikels 11 Abs. 2 EMRK im Lichte des dort genannten Demokratieprinzips gefordert werden.

Wie bei der Auslegung von § 81 StGB anerkannt, kann dieser Straftatbestand auch erfüllt werden würde, wenn jemand gewaltsam etwa für die Übernahme des amerikanischen Verfassungsmodells eintritt (obwohl dieses wohl als der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entsprechend eingestuft werden kann), so kann auch ein sog. „rechtsextremistischer“ Verein nur verboten werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, bei denen etwa auch ein christlich-sozialer Verein (man denke etwa an die Heimwehre in der Republik Österreich in den 1930er Jahren) verboten werden könnte. Das Merkmal der Gewaltbereitschaft gewährleistet insofern einen weltanschaulich neutralen Gesetzesvollzug“ [Zitatende].

Nun wird zwar mit dem weiteren Merkmal neben „*Programmatik*“ und „*Vorstellungswelt*“ zur Erfassung der „Wesensverwandtschaft“, nämlich „*Gesamtstil*“ versucht, auch rechtsstaatlich erscheinende Gesichtspunkte einzuführen, wie etwa gewaltsames Auftreten und dergleichen. Nur wird im konkreten Fall des HNG-Verbots als Aktivitätsmerkmal nur die Vermittlung von Briefeschreibern erkannt, wobei in zahlreichen Briefen sicherlich ein aggressiver Verbalradikalismus festzustellen sein dürfte. Dabei mag man manche dort genannten Auffassungen zu einer ideologischen „Wesensverwandtschaft“ hochinterpretieren: So wird aus einem Wutausbruch eines Briefeschreibers über die Einwanderungspolitik zugunsten Fremdrassiger gerichtlich eine „Rassentheorie“ konstruiert und Schwupps di wupps ist eine „Wesensverwandtschaft“ konstruiert, die auch noch dem verbotenen Verein insgesamt zugerechnet wird. Dagegen fehlt es im bundesverwaltungsgerichtlichen Erkenntnis völlig an der Darlegung von organisierten uniformierten Massenaufmärschen mit einschüchternder Wirkung und Gewaltelementen, wie man es für den historischen Nationalsozialismus der 1930er Jahre feststellen kann.

Wären derartige Verhaltensweisen bei dem verbotenen Verein HNG festzustellen und könnte dies bei der nunmehr verfassungsgerichtlich zu verbotenden Partei festgestellt werden, könnte man darin vielleicht einen auch rechtsstaatlich nachvollziehbaren Verbotgrund sehen (wobei dann noch nicht automatisch feststehen sollte, welche Verbotskonsequenzen dies rechtfertigen würde). Bei Abstellen auf derartige Aktivitätselemente bräuchte man aber keine Schau einer „Wesensverwandtschaft“ anstellen, weil einschüchternde Massenaufmärsche mit Gewaltelementen auch ein Verbotgrund etwa für einen christlich-sozialen Verein sein müßte. Wenn die ideologische Motivation derartiger Verhaltensweisen, die jedoch beim HNG nicht im Mindestmaß eines Aktivitätselements festzustellen waren - in den Urteilsgründen²⁴ finden sich dazu keine Aussagen -, bei einer Verbotsbegründung dann doch eine Rolle spielen, dann liegt der wohl gewollte Umkehrschluß nahe, daß bei ideologisch andersgerichteter Motivation kein Verbot ausgesprochen werden würde, welche aber bei einer entsprechenden als relevant angesehenen „Wesensverwandtschaft“ doch ausgesprochen wird.

In der Tat kann nur diese diskriminierende ideologische Sichtweise die Rechtswirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland erklären, wo permanent gewalttätige und zumindest gewaltbereite Horden²⁵ einer DDR-affinen „Antifa“, häufig mit „moralischer“ Unterstützung von Demokraten, die eine Wesensverwandtschaft mit dem Ermächtigungsgesetz

²⁴ S. <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=191212U6A6.11.0>

²⁵ Der Hordencharakter der Antifa ist in der Weihnachtszeit der Einleitung des Parteiverbotsverfahrens gerade in der Hansestadt Hamburg festzustellen gewesen; s. dazu den Kommentar bei *eigentlich frei* <http://ef-magazin.de/2013/12/23/4780-menschenjagd-in-hamburg-frohe-weihnachten-ihr-bundesdeutschen-polizisten>

zustimmenden oder die DDR-Demokratie mittragenden Demokraten aufweisen, massive Grundrechtsverhinderungsaktionen gegen die rechtmäßige Ausübung der Versammlungsfreiheit durch oppositionelle Organisationen durchführen, welche entsprechend der DDR-Demokratisprache als „Faschisten“ eingeordnet werden, selbst wenn sie sich nicht als solche verstehen. Daß derartige - in der Sprache des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ - linksextremistische Grundrechtsverhinderungsorganisationen²⁶ mit keinen Verbotsforderungen konfrontiert werden und schon gar keine Verbote (mehr) zu befürchten haben, macht mehr als deutlich, daß die Verbotsbegründung mit der Argumentation einer spezifischen ideologischen „Wesensverwandtschaft“ notwendigerweise gegen die rechtsstaatlich verstandene Gleichheit für alle politisch-weltanschaulichen Strömungen des Deutschen Volks als Subjekt der Volksherrschaft in Deutschland gerichtet ist.

Verbot wegen defensiv-kämpferischer Meinungsäußerungen?

Die durch die Wesensschau-Begründung mögliche ideologie-politische Privilegierung des mit der DDR-Diktatur wesensverwandten²⁷ „Antifaschismus“ in der Bundesrepublik Deutschland sollte durchaus Auswirkungen bei der Prüfung haben, ob bei den Anhängern der zu verbietenden Partei die Verbotsvoraussetzung der „aggressiv-kämpferischen Haltung“ wirklich angenommen werden kann. Diese Verbotsvoraussetzung ist bekanntlich - zugunsten des Kommunismus, mit nachträglicher Anwendung auch beim „Rechtsextremismus“²⁸ - eingeführt worden, um der Bundesrepublik Deutschland angesichts ihrer letztlich weltanschaulich ausgerichteten Vereins- und Parteiverbotskonzeption den Vorwurf einer reinen Weltanschauungsunterdrückung zu ersparen. Verboten würden dann Vereinigungen unter Einschluß von Parteien nicht wegen ihrer ideologischen Einstellung, die man sogar haben darf, weil dann, wie immerhin noch bewußt ist, doch Gesichtspunkte wie Meinungsfreiheit und Rechtsstaat entgegenstehen, die man mit Demokratie und damit auch mit freiheitlicher demokratischer Grundordnung assoziiert. Vielmehr würde bei einem Verbot die „aggressiv-kämpferische Haltung“ den Ausschlag geben, also nicht die falsche Auffassung, sondern die Anmaßung, diese Auffassung auch noch zu vertreten, um damit etwa Wählerstimmen zu gewinnen wie das so ein einer (normalen) Demokratie eigentlich üblich ist. Damit wird erkennbar die Diskriminierungswirkung, die der Wesensschau-Methodik immanent ist, nicht überwunden, weil dann Verhaltensweisen, die bei „richtiger“, d.h. „demokratischer“ Auffassung völlig legal sind, wie die Durchführung von *Wahlkampf* bei ideologisch falscher Einstellung „aggressiv-kämpferisch“ zum Verbotgrund werden, weil da zu viel von „Kampf“ und dergleichen die Rede sei!

Im allgemeinen wird dann die „Begründung“ zirkulär-tautologisch: „Aggressiv-kämpferisch“ ist das Verhalten, weil es von einer falschen Auffassung getragen ist und falsch ist die Auffassung, weil sie „aggressiv-kämpferisch“ zum Ausdruck gebracht wird. So heißt es denn pflichtgemäß in der Kommentarliteratur, daß bei „wesensverwandten“ Organisationen

²⁶ Den Befund, daß die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption zugunsten des Linksextremismus wirkt, hat der Verfasser in seinem Beitrag dargestellt: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption**

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1326109987.pdf

²⁷ S. dazu den Beitrag von *Hans-Helmuth Knütter*, **Antifaschismus. Der geistige Bürgerkrieg**

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1311606013.pdf

²⁸ Im SRP-Urteil hat die bloße Ideologie zum Verbot ausgereicht; erst im KPD-Verbotsurteil ist der Vorbehalt des „aggressiv-kämpferischen“ eingefügt worden; zur operablen Untauglichkeit dieses Kriteriums, s. die zusammenfassende Kritik des Verfassers an der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption: **Die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und die verfassungspolitische Notwendigkeit ihrer rechtsstaatsgebotenen Überwindung**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=91>

„allerdings auch hier das Aggressiv-Kämpferische hinzutreten“ muß; „diese Haltung folgt jedoch fast zwingend schon aus der Wesensverwandtschaft“,²⁹ d.h. sie muß bei entsprechender ideologie-politischer Ermittlung durch Juristen als amtliche Experten für Weltanschauungsfragen nicht weiter festgestellt werden! In der Tat ist es dann ehrlicher jenseits einer Verfassungsbigotterie zu sagen: Wer als Verein eine bestimmte ideologische Wesensverwandtschaft zeigt, kann nach bundesdeutschem Verbotskonzept automatisch verboten werden, wenn es „Demokraten“ in aller Freiheitlichkeit so beliebt! Eine „aggressiv-kämpferische“ Haltung wird nicht - wie rechtsstaatlich als operables Kriterium geboten - mit Gewalt oder wenigstens Gewaltbereitschaft³⁰ gleichgesetzt. In diesem Falle bräuchte man nämlich die ganze Wesenszauberei nicht betreiben, sondern es wird rechtsstaatskonform unabhängig von der weltanschaulich-politischen Ausrichtung Gewaltausübung oder Gewaltbereitschaft (durch Vorbereitungshandlungen wie Anlegen von Waffenlagern) festgestellt. Daß diese rechtsstaatliche Banalität nur am Rande eine Rolle spielt, läßt vermuten, daß von dem Kriterium der Gewaltbereitschaft als Verbotsvoraussetzung den „Verfassungsschutz“ extrem auf eine ideologische „Gefahr“ vorverlagernd abgewichen wird, um Verbotsforderungen gegen den häufig kriminellen „Antifaschismus“³¹ nicht aufkommen zu lassen, sondern Verbote gegen Organisationen aussprechen zu können, die als Opfer dieses „Antifaschismus“ anzusehen sind.

Die Frage ist dann, ob die zum Nachweis der Verbotsvoraussetzung nach der bundesdeutschen Verbotskonzeption anstelle der Gewaltbereitschaft notwendige „aggressiv-kämpferische Haltung“, die letztlich anhand von Verbalradikalismus „nachgewiesen“ wird, bei Organisationen wirklich gegeben ist, die Opfer des „Antifaschismus“ sind, welcher zunehmend von Parteien mitgetragen wird, die Wesensverwandtschaft mit Blockparteien aufweisen. Muß man Opfern des „Antifaschismus“ nicht zugestehen, bei entsprechendem Verbalradikalismus (welcher sicherlich meist nicht besonders klug ist) „defensiv-kämpferisch“ zu sein? In der schon angeführten Verfassungsbeschwerde gegen das HNG-Verbot³² ist die wesentliche als „massiv“ zu kennzeichnende Diskriminierungspraxis der Bundesrepublik Deutschland, der zumindest einige Betroffene zu einem entsprechenden Radikalradikalismus zu nötigen scheint, wie folgt zusammengefaßt:

[Zitatanfang]³³ „Bereits der NPD der 1960er Jahre wurde von der CDU mit einem christlichen (?) „politischen Vernichtungskampf“ überzogen (der für eine Demokratie typisch ist?), wie sich der Formulierung des Adenauer-Biographen *Hans-Peter Schwarz* in seinem Vorwort zu dem von *Manfred Langner* herausgegebenen.

²⁹ So bei *Löwer*, a.a.O.

³⁰ Um nochmals darauf hinzuweisen: Mit der Kritik am bundesdeutschen Parteiverbotskonzept soll nicht das Institut des Parteiverbots insgesamt verworfen werden, sondern es soll deutlich gemacht werden, daß ein rechtsstaatlich-demokratisch zu rechtfertigendes Parteiverbot nur vorliegt, wenn Artikel 21 Abs. 2 GG so interpretiert und angewandt wird, daß er § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark entspricht: „Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“ Ob hierbei die NPD verboten werden könnte, dürfte eher zu verneinen sein, ganz sicher könnten wesentliche Teile des bundesdeutschen Antifaschismus verboten werden, die aber aufgrund des ideologischen bundesdeutschen Verbotsansatzes keine Verbotsforderungen zu befürchten haben!

³¹ Nachweise finden sich auch in der **Chronik des Linksextremismus**, die zeigt: Bomben- und Brandanschläge, Morde, Menschenraub, Flugzeugentführungen und natürlich Körperverletzungen und Sachbeschädigungen gehörten im dokumentierten Zeitraum zum Repertoire politischer Kampfmethoden von links <http://www.links-enttarnt.net/?link=chronologie>

³² S. http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1367842252.pdf S. 36 ff. unter Gliederungspunkt: Verkennen des defensiv-kämpferischen Charakters des zur „Wesensverwandtschaft“ ideologisierten Verbalradikalismus

³³ Die im Zitat enthaltenen Fußnoten sind in der Verfassungsbeschwerde im Text enthalten, s. http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1367842252.pdf

Sammelband, Die Grünen auf dem Prüfstand. Analyse einer Partei, 1987, S. 21, entnehmen lässt, wo die SPD dafür kritisiert, gegen die Grünen nicht ein einer Weise vorgegangen zu sein, wie die CDU /CSU gegen die NPD: „Anders als die CDU/CSU, die vor allem bei den Bundestagswahlen 1969 den Einzug der NPD mit größtem Einsatz verhindert und damit der Demokratie viel erspart, sich selbst allerdings den Weg auf die Oppositionsbänke plant, konnten die Sozialdemokraten nicht die Kraft zum **politischen Vernichtungskampf** aufbringen“ (Hervorhebung hinzugefügt, *Anm.*).

Noch jüngeren Datums ist die Entscheidung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, aus der Regierungsvorlage des Gesetzentwurfs des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG),³⁴ also des Gesetzes, das zentral dem Verbot der Diskriminierung im Zivilrechtsverkehr gewidmet sein sollte, in dem Abschnitt „Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr“ (§§ 19 ff. AGG) das Merkmal der „Weltanschauung“ als zivilrechtlich wirkendes Diskriminierungsverbot mit der Begründung zu streichen, es bestünde sonst die Gefahr, „dass z. B. Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen, sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden“.

Demnach wünscht sich die etablierte politische Klasse, dass bestimmte Meinungsäußerungen („Gedankengut“) damit bestraft werden, dass der Gedankenträger keine Hotelübernachtung bekommt, ihm die Eröffnung eines Girokontos verweigert wird oder er keinen Mietvertrag abschließen kann: Also - nach den selbst gesetzten Prämissen des Gesetzesanliegens - eine offene Missachtung der Menschenwürde von politisch rechts eingestellten Menschen und damit eine gegen die Menschenwürde gerichtete Aberkennung von Lebensentwürfen! Würden Vertreter der politischen Rechten derartige Forderungen aufstellen, etwa dass man gesetzlich die Möglichkeit schaffen müsse, Juden die Eröffnung eines Girokontos zu verweigern oder gar Handlungsanleitungen geben, wie dies organisiert werden könnten, würde dies selbstverständlich (und insofern berechtigter Weise) in sogenannten „Verfassungsschutzberichten“ aufgeführt und als Beleg für den verfassungsfeindlichen „Extremismus“ genommen werden, der dann in Vereinsverbote überleitet.

Es gibt mittlerweile Empfehlungen, wie diese vom Gesetzgeber ermöglichten Diskriminierungsmaßnahmen umgesetzt werden könnten. So wird in einer jüngsten Kampfschrift der SPD-nahen Friedrich-Ebert-Stiftung von *Roland Roth*, Demokratie braucht Qualität! Beispiele guter Praxis und Handlungsempfehlungen für erfolgreiches Engagement gegen Rechtsextremismus, Berlin 2010, Diskriminierungsverhalten der entsprechende Gewerbe treibenden Wirtschaft als vorbildlich empfohlen (s. S. 68), was dann insgesamt in die Maxime „Service-Wüste für Nazis“ überleiten soll. Eine entsprechende Gruppierung würde auf das örtliche Gewerbe zugehen, um es für Boykottmaßnahmen zu gewinnen. Die Entscheidung, insbesondere die „Begründung des Gesetzgebers wird in einem einschlägigen Handbuch in Übereinstimmung mit den selbstgesetzten gesetzgeberischen Prämissen zu Recht wie folgt kommentiert:

„Mit dem **Ausschluss der Weltanschauung** aus dem zivilrechtlichen Diskriminierungsverbot (§ 19 Abs. 1 AGG) hat der Gesetzgeber hingegen eine

³⁴ S. [BT-Drucksache 16/2022 zu Nr. 4 Buchstabe a.](#)[[hier klicken zur pdf-Version der Drucksache, die Stelle steht auf Seite 13](#)]

Systemwidrigkeit begangen. Religion und Weltanschauung sind gemäß Art. 4 GG gleichermaßen geschützt, weil sie in gleicher Weise Ausprägung der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts sind. Der Gesetzgeber darf aus diesem Grund nicht willkürlich zwischen ihnen differenzieren. An einer plausiblen Begründung für die Unterscheidung fehlt es jedoch: Das gesetzgeberische Ziel war es, eine auf „anerkannten Gründen“ beruhende Differenzierung wegen der Weltanschauung zu ermöglichen. Diese Begründung steht in diametralen Gegensatz zu der Zielsetzung des AGG, nämlich gerade zu verhindern, daß Personen aufgrund unveränderlicher oder persönlichkeitsbezogener Merkmale aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Hierauf hat auch der Rechtsextremist, den der Gesetzgeber bei der Änderung der Norm vor Augen hatte, Anspruch. Sein Ausschluss vom Vertragsschluss ist nur aus Sachgründen gerechtfertigt - etwa, wenn ein Gastwirt den Zugang zum Lokal verweigert, weil er Grund zur Furcht vor Gewalttätigkeiten durch diese Person hat.“³⁵

Damit kann festgestellt werden, dass die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit, zumindest gemessen an den politisch proklamierten Standards, „Rechtsextremisten“ die Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) verweigert. Dies spiegelt sich wider in jüngsten, teilweise staatlich angebrachten Slogans wie „Kein Ort für Neonazis“. Den menschenverachtenden Charakter dieses Slogans, den etwa der Oberbürgermeister der Stadt Kiel amtlich hat anbringen lassen, ergibt sich im Vergleich mit dem wohl eine Straftat darstellenden Slogan „Ausländer raus!“: Während dieser Slogan fordert, dass Ausländer in ihre Herkunftsländer zurückgehen sollen, eine Forderung, die man zumindest nicht von vornherein als gegen die Menschenwürde gerichtet ansehen kann (auch wenn dies sicherlich die Einschätzung in amtlichen „Verfassungsschutzberichten“ ist), da die Menschenwürde nicht unbedingt einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland implizieren muss, so muss man sich fragen, wo dann sogenannte Neonazis (ob sich diese selbst alle so verstehen, ist den Parolemachern ohnehin egal), wenn es für sie „keinen Ort“ geben soll. Ist dann die Formel vom „politischen Vernichtungskampf“ etwas wörtlicher zu verstehen?

Die Aberkennung der Menschenwürde von „Rechtsextremisten“ setzt sich fort im sogenannten „Nazis-Outing“: „Es ist der Volkssport linksextremistischer Gruppen: Mitglieder der rechten Szene bloßzustellen und sie im Internet zu öffentlichen Personen zu machen. Persönlichkeitsrechte sprechen sie ihren „Outing-Opfern“ ab. Die Devise lautet: „den Nazis das Leben zur Hölle machen“.³⁶ Personen aus dem rechten Milieu hätten kein Recht auf Menschenwürde und Rechtsstaatlichkeit, lautet das Argument. Das gilt auch für Personen, die nur mutmaßlich der rechten Szene angehören. Straftaten, die aufgrund von Outings stattfinden, werden toleriert. Wenn nicht gar durch die Veröffentlichung von Wohnort, Autokennzeichen oder Arbeitsplatz forciert und in gewisser Weise auch gefordert.“ Zu Recht wird dies von einem Publizisten wie folgt kommentiert: Der unter „Antifaschismus“ laufende „Kampf gegen rechts“ treibt danach seltsame Blüten. Im Namen von Toleranz und Anstand werden die Grundrechte der „Feinde“ missachtet. Diese gegen die

³⁵ S. Beate Rudolf / Matthias Mahlmann, Handbuch Gleichbehandlungsrecht, 2007, § 6 Rn. 21, S. 193 f., (Hervorhebungen vom Original übernommen, *Anm.*).

³⁶ S. dazu den entsprechenden Aufsatz von Katharina Iskandar in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 17. 04. 2011.

Freiheitsrechte gerichtete Haltung des Antifaschismus werde von einem Denken getragen, „das in letzter Konsequenz auf die Vernichtung des Anderen zielt.“³⁷

Zumindest ist unter der schon seit längerem bei Grundrechtsverhinderungsaktionen praktizierten Parole „Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen“, ganz offen die „Verknastung“ von aus ideologischen Gründen als „Faschisten“ ausgemachter Personen angekündigt! Dem Staat Bundesrepublik Deutschland ist diese Praktizierung einer „Ungleichheitsideologie“, also eines „Rechtsextremismus“ der bis zur „Mitte“ gehenden politischen Linken, dabei schon deshalb zuzurechnen, weil wohl einige der Gelder, die auf Bundesebene seit 2007 jährlich in Höhe von 24 Mio. € für den „Kampf gegen rechts“, wie dies in der Presse formuliert³⁸ wird ausgegeben werden, zumindest indirekt derartigen Gruppierungen zufließen.³⁹

Insofern ist nachvollziehbar, dass die Bundesfamilienministerin, die für diese Gelder zuständig ist, eine - wengleich nichtssagende - „Extremismusklausel“ bei der Vergabe zur Förderung der amtlichen Ungleichheitsideologie, d.h. eine Verpflichtung auf das Grundgesetz aufgenommen haben will. Es ist bezeichnend, dass ein Bundestagsvizepräsident sich schon gegen die Abgabe von Lippenbekenntnissen auf das Grundgesetz (mehr dürfte dies bei vielen der indirekten Geldempfänger kaum darstellen) wendet, sondern die „Zivilgesellschaft“ zu Maßnahmen auffordert, die sich letztlich als rechtswidrig darstellen: Bundestagsvizepräsident *Thierse* meint nämlich, dass der „zivile Widerstand“ „im Übrigen durch unsere Verfassung und unser Verfassungsgericht legitimiert“ sei,⁴⁰ ohne allerdings einen Grundgesetzartikel zu nennen (Artikel 20 Abs. 4 GG?) oder eine Verfassungsgerichtsentscheidung anzuführen, welche folgende Art des „zivilen Widerstands“ rechtfertigen würde: „Die Zivilgesellschaft ist genauso herausgefordert zu widersprechen, wenn Rechtsextreme die Straßen und Plätze unserer Republik besetzen wollen. Deswegen habe ich es immer sympathisch gefunden, wenn in Dresden, Berlin oder anderswo Bürger sich dagegen wehren, dass die NPD aufmarschiert“, womit sich der Bundestagsvizepräsident gegen das häufig gerichtlich eingeklagte und bestätigte Grundrecht der Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit von politischer Opposition wendet! Seine Teilnahme an rechtswidrigen Sitzblockaden macht dabei deutlich, dass er damit nicht Demonstrationen mit Gegenparolen meint, sondern Grundrechtsverhinderung, die zumindest unter dem Gesichtspunkt von § 21 VersG strafrechtlich relevant ist. Immerhin ist dieser Praxis veralltäglichter, aber wohl trotz Legalitätsprinzips nicht (hinreichend, wenn überhaupt) strafrechtlich verfolgt

³⁷ S. dazu *Horst Meier* in der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung* vom 03.07.2011, S. 11 unter der Überschrift *In übler Tradition*.

³⁸ In der *FAZ* ist immerhin entsprechend dem amtlichen Wortgebrauch von „Rechtsextremismus“ die Rede: s. Wirkung ungewiss. Wie die Bundesregierung Programme gegen Rechtsextremismus fördert, in: *FAZ* vom 24.11.2011, S. 4.

³⁹ So ist etwa die 24-seitige Broschüre des Jugendverbandes der Gewerkschaft Ver.di mit dem Titel „Aktiv gegen extrem rechte Zeitungen“, wo dargelegt, wie Kioskbesitzer eingeschüchert werden können, unerwünschte Zeitschriften Andersdenkender (unter Einschluss der *Preußischen Allgemeinen Zeitung* als „Nazizeitung“) aus dem Sortiment zu nehmen, mit dem Hinweis versehen: „gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes“ s. *eigentümlich frei*, Aug. / Sept. 2012, S. 6.

⁴⁰ S. in der (rechtsextremistischen?) Ungleichheitsideologie gegen rechts gewidmeten Ausgabe der amtlichen Zeitung *Das Parlament* vom 16. Juli 2012, S. 2; auf S. 6 dieser amtlichen Zeitung wird die offizielle oder zumindest offiziöse Ungleichheitsideologie verkündet: „Extremistische Parteien dürfen teilweise ausgegrenzt und an den Pranger gestellt werden“, wobei sich diese amtliche Zeitung unter „Extremismus“ wie schon das Allgmeinethema der Ausgabe besagt, nur „Rechtsextremismus“ vorstellen kann; dies gilt ja auch für die Verbotskonzeption des Bundesinnenministers, der zwar den Bf. verbietet, nicht jedoch den wohl gefährlicheren Verein auf der linken Seite.

Illegalität gegen rechts Bundesverfassungsrichter *Masing* entgegengetreten: ‚Es geht nicht an, dass sich staatliche Behörden dafür feiern lassen, dass sie eine erlaubte Veranstaltung abgedrängt haben.‘ Hier spielte der Staatsrechtslehrer auf die beliebte Übung von manchen Bürgermeistern und Abgeordneten an, genehmigte Aufmärsche faktisch zu unterbinden. ‚Es ist keine gute Tat, rechtsradikale Demonstrationen zu verhindern‘.⁴¹

Das gegenüber dieser rechtlich eindeutigen Haltung durch Geschichtsideologie wohl etwas abgestumpfte Rechtsempfinden des Bundestagsvizepräsidenten *Thierse* kommt in seiner Annotzung einer Gerichtsentscheidung zum Ausdruck, in dem ein Verwaltungsgericht, das entsprechend der Rechtslage eine „rechte“ Versammlung erlaubt hatte und zur Sicherstellung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit einer „rechten“ Gruppierung eine als konkrete Gefahr anzusehende gewerkschaftliche Gegendemonstration, nämlich eine geplante Grundrechtsverhinderungsblockade gewerkschaftlicher Hilfstruppen wegen plausibel befürchteter Illegalität verboten hatte, als „juristische Parteinahme zugunsten einer Neonazi-Versammlung“ gewertet, was „angesichts der deutschen Geschichte erschütternd“ sei. Dieser seine Geschichtsideologie gegen Verfassungs- und Verfassungsnormen ausspielende Parlamentsvizepräsident musste sich dann berechtigter Weise von der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Hannover dahingehend belehren lassen, dass ein Gericht nicht nach politischer Opportunität entscheiden könne, da dies angesichts „der deutschen Geschichte erschütternd“ wäre.

Dies alles soll hier nicht deshalb vorgetragen, um eine Verbotsforderung gegen „antifaschistische Organisationen“ oder gar gegen Teile der SPD zu fordern, sondern weil diese Schilderung der bundesdeutschen Realverfassung einer gegen rechts praktizierten quasi-amtlichen Ungleichheitsideologie den Verbalradikalismus diskriminierter Personen verständlich macht, denen die Menschenwürde abgesprochen wird und deren Grundrechte aufgrund geduldeter oder gar geförderter Grundrechtsverhinderungsaktionen in der Realverfassung der Bundesrepublik Deutschland einen prekären Charakter bekommen haben.

....

Damit stellt sich die Bewertung als „aggressiv-kämpferisch“, sofern diese Begrifflichkeit angesichts der EMRK-gebotenen Korrekturbedürftigkeit des bundesdeutschen Vereins- und Parteiverbotssystems ... neben dem Kriterium der Gewaltbereitschaft noch eine rechtliche Bedeutung haben sollte, als erkennbar verfehlt dar. Zumindest führt der einst zugunsten des Linksextremismus (um die amtliche Begrifflichkeit zu verwenden) angewandten Sühnegedanke dazu, den möglicherweise als „aggressiv-kämpferisch“ aufzufassenden Verbalradikalismus angesichts der als „rassistisch“ zu kennzeichnenden Diskriminierung⁴² der politischen Rechten im

⁴¹ S. *FAZ* vom 25.10.2010, S. 4: Meinungsfreiheit ist keine Frage der Meinung.

⁴² In der jüngsten Monographie zum Rassismus von *Christian Geulen*, *Geschichte des Rassismus*, 2007, wird die Erkenntnis gezogen, dass „Rassismus dort (beginnt), wo Menschen der Ansicht sind, dass die Bekämpfung bestimmter Gruppen anderer Menschen die Welt besser mache“ (s. S. 118). Sicherlich meint der amtliche und „zivilgesellschaftliche“ „Kampf gegen rechts“, daß die Welt besser wäre, wenn es keine „Rechten“ gäbe; der Rassismus der politischen Linken sollte nicht überraschen, beruht doch die maßgebliche Klassenkampftheorie von *Karl Marx* auf die Rassenkampftheorie des zeitgenössischen französischen Revolutionshistorikers *Thierry* (s. *Geulen*, S. 72 f.); die politische Linke hat politische Gegner häufig in der Weise kategorisiert wie Rassisten die Angehörigen einer als minderwertig angesehenen Rasse; aufgrund seiner Kombination von Klassenkampfkonzept mit der Eugenik und daher einer Biologisierung des Klassenkampfkonzepts kann daher der Stalinismus als Rassismus ausgemacht werden (s. S. 98 f.); Ziel dieses Konzepts war dabei die Herstellung

weitesten Sinne in der Bundesrepublik Deutschland als defensiv zu verstehen. Eine nach bisheriger Praxis erforderliche Verbotsvoraussetzung einer „aggressiv-kämpferischen Haltung“ ist angesichts der massiven Aggressivität von „Zivilgesellschaft“ und diskriminierender amtlicher (Ungleichheits-)Ideologepolitik zu verneinen“ [Zitatende].

Grundgesetz ein „antifaschistisches“ Dokument?

Ein auf die spezifische ideologische „Wesensverwandtschaft“ gestütztes gleichheits- und rechtsstaatswidriges Parteiverbot, das sich gegen erkennbar „defensiv-kämpferischen“ Verbalradikalismus richten würde, könnte dann nur bei der Annahme gerechtfertigt werden, daß mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gar nicht ein wirklicher Rechtsstaat konzipiert, sondern doch ein Ideologiestaat etabliert werden sollte, welcher aufgrund einer ideologischen Wesensschau die ideologie-politische Diskriminierung von Bürgern mit unerwünschten Auffassungen erlaubt. Auch wenn Politiker und ihre Anhänger, die eine „Wesensverwandtschaft“ mit der DDR-Demokratie aufweisen, in ihrem „Kampf gegen rechts“, der schon Grundlage der DDR-Diktatur dargestellt hat, das Grundgesetz zunehmend im Sinne der antifaschistischen DDR-Verfassung⁴³ interpretieren wollen, ist jedoch darauf hinzuweisen, daß der „Antifaschismus“ als Verfassungsdoktrin von den Verfassungsvätern (und -müttern, wie man gehorsamster Weise hinzufügen muß), eindeutig zurückgewiesen wurde. Einem Vorschlag, in die Präambel des Grundgesetzes einen Hinweis auf „Die nationalsozialistische Zwingherrschaft“ aufzunehmen, wurde im Unterschied zur bereits bestehenden und damit vorkonstitutionellen Bremer und Bayerischen Verfassung ausdrücklich abgelehnt: „Je weniger man von diesen Dingen sieht und hört, desto besser ist es“.⁴⁴

Sicherlich kann man das Grundgesetz - auch - als Gegenentwurf zum NS-Regime ansehen. Nur besteht dieses Gegenkonzept eben nicht darin, einen ideologischen Staat durch einen gegenideologischen, etwa einen „antifaschistischen“ nach Art der „DDR“ zu ersetzen. Der „antifaschistische“ Staat wäre nämlich nicht die Überwindung des rechtsstaatswidrigen Ideologiestaates, sondern seine Fortsetzung. Man kann der ideologischen Richtung des bundesdeutschen Verfassungsrechts, wie dieses von den Verbotsantragsteller vertreten wird, allenfalls zugestehen, daß sich bei Artikel 139 GG (vorübergehende Fortgeltung des „Befreiungsrechts“) antifaschistische Ideologie zeigt, die sich insofern verhängnisvoll ausgewirkt hat, weil das noch während des Besatzungsstatuts ergangene SRP-Verbot⁴⁵ als Ausgangspunkt der Ideologieverfolgung „gegen Rechts“ nur möglich gewesen ist, weil man gewissermaßen diesen (vorübergehend geltenden) Artikel 139 GG in den Artikel 21 Abs. 2 GG „hineingelesen“ hat, was man bei der KPD als Agentur einer zum Umsturz entschlossenen feindlichen Macht ja nicht tun mußte, um zu einen Verbot⁴⁶ zu kommen. Diese

der klassenlosen Gesellschaft, was die Eliminierung des Ungleichen zu Voraussetzung hat: Soviel zum auch amtlich gebrauchten Begriffsschrott einer „Ungleichheitsideologie“ als kennzeichnend für „Rechtsextremismus“! Der Rassismus leitet sich durchaus aus einer Gleichheitsideologie ab, der in der Bundesrepublik Deutschland nunmehr, nicht zuletzt mit dem Mittel des Vereinsverbots die Gleichheit des Denkens erzwingen will.

⁴³ S. dazu den Beitrag des Verfassers: Betrachtungen zum 60. Jahrestag des Erlasses der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949: Die radikale Zukunft des Grundgesetzes? <http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-rad>

⁴⁴ S. *JöR* n. F. Bd. 1 (1951), S. 24 und 27; dazu auch *Ulli F.H. Rühl*, „Öffentliche Ordnung“ als sonderrechtlicher Verbotstatbestand gegen Neonazis im Versammlungsrecht? In: *NVwZ* 2003, S. 531, 533.

⁴⁵ S. BVerfGE 2, 1 ff.

⁴⁶ S. BVerfGE 5, 85 ff.

Abweichung von den an sich vorgesehenen Grundgesetz-Standards hat dann mittlerweile - als „Erinnerungsstrafrecht“ und dergleichen bezeichnet - zu dem zivilreligiösen und damit kaum rechtsstaatsgemäßen Sonderrecht „gegen rechts“ geführt, die auf eine erhebliche Freiheitsverminderung hinausläuft. Diese Infizierung mit dem „Antifaschismus“, der nunmehr behauptet, daß „die Bundesrepublik“ ihre Existenz aus Auschwitz ableitet und nicht auf der Souveränität des deutschen Volkes gründet, hat ausgereicht, die Bundesrepublik Deutschland zum am wenigsten freien Staat innerhalb der demokratischen Staaten Europas⁴⁷ zu machen, wie nicht zuletzt auch die Verbotskonzeption belegt.

In der beim Bundesverfassungsgericht nunmehr vorgebrachten Verbotsbegründung scheint dies guten Gewissens angenommen zu werden, indem - sich wiederum vorbeugend gegen die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention verwahrend -, betont wird, daß die Bundesrepublik Deutschland geschichtspolitisch legitimiert sein muß, eine „wesensverwandte Partei“ verbieten zu dürfen. Damit wird gesagt: die Deutschen dürfen stärker durch Parteiverbot gegängelt werden⁴⁸ als dies bei anderen Mitgliedstaaten der Menschenrechtskonvention erlaubt ist, gegen die sogar erhebliche Kritik geübt wird, wenn sie ihre Bürger, wie etwa langjährig die Türkische Republik,⁴⁹ durch Parteiverbotsverfahren unterdrücken. Es stellt sich die Frage, ob die Antragsteller wirklich glauben, daß die Bundesrepublik Deutschland kein unverbrüchlicher Rechtsstaat sein soll. Das Parteiverbotsverfahren und auch eine mögliche gerichtliche Entscheidung sollten die Frage beantworten.

Diskriminierender ideologie-politischer Kollateralschaden⁵⁰ an der Demokratie durch staatliche „Wesensschau“

Die wesentliche Rechtfertigung der Methodik der Wesensschau als Verbotsgrund in einem spezifischen Fall eines ideologischen Sondervergehens lautet: „Die Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus ist der vollständige Bruch mit der bestehenden grund- und menschenrechtlich geprägten demokratischen Ordnung, so dass die Verbotsfähigkeit bei solcher (tatsachengestützter)⁵¹ Entscheidung feststeht.“⁵² Indirekt ist damit in etwa gesagt: Die Wesensverwandtschaft etwa zum Kommunismus und sonstigen Ideologien (Islamismus etc.) ist kein vollständiger Bruch mit der bestehenden grund- und menschenrechtlich geprägten demokratischen Ordnung, so daß die Verbotsfähigkeit bei solcher Entscheidung nicht feststeht, eine Aussage, die so nebenbei das KPD-Verbot christlich-demokratisch delegitimiert und entsprechend der zunehmenden Linksvermittlung der politischen Mitte nur

⁴⁷ S. zur Verbotspolitik im europäischen Vergleich den 6. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik**: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=61>

⁴⁸ S. zur Tatsache, daß sich die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption gegen die Deutschen insgesamt richtet, den 4. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk** http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1336112544.pdf

⁴⁹ Verwiesen sei nochmals auch den 6. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik**:

Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=61>

⁵⁰ S. dazu auch den 10. Teil der **Parteiverbotskritik: Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=78>

⁵¹ Bezeichnender Weise in Klammern gesetzt: Auf Tatsachen kommt es nicht wirklich an!

⁵² S. Löwer, a.a.O.; anzumerken ist, daß die Rechtsprechung als „Tatsachen“ dabei Verbalradikalismus versteht, der zu „Theorien“ hochinterpretiert wird, um irgendwelche „Wesensverwandtschaft“ zu konstruieren; d.h. die ohnehin in Klammern gesetzte rechtsstaatlich erscheinende Einschränkung der Wesensschauethodik in der Aussage des Kommentators erweist sich konkret als irrelevant: Wer (ideologisch) „verwandt“ ist, wird in die ideologische Kollektivhaftung genommen und den rechtsstaatswidrigen Zurechnungsformeln ausgesetzt.

noch das SRP-Verbot als verfassungsmäßig bestehen läßt und dies obwohl *Heinsohn* in seinem „Lexikon der Völkermorde“⁵³ zu der Erkenntnis gelangt, daß unter „keiner Weltanschauung ... in der Menschheitsgeschichte größere Mega-Tötungen vollzogen (wurden) als unter Regierungen, die sich dem Marxismus bzw. dem wissenschaftlichen Sozialismus verpflichtet fühlten“.

Dies scheint demnach, zumindest in der bundesdeutschen Verbotspolitik „keinen vollständigen Bruch mit der bestehenden grund- und menschenrechtlich geprägten demokratischen Ordnung“ darzustellen. Nur deshalb wird verständlich, warum in der Bundesrepublik Deutschland Organisationen, die sich auf *Pol Pot* und *Mao* als maßgebliche Figuren bezogen, wie die K-Gruppen, trotz der „alle menschlichen Vorstellungen überschreitenden“⁵⁴ Massentötungen durch die Bezugsfiguren kaum Verbotsüberlegungen und schon gar keinen Verbotsverfahren unterworfen waren, obwohl „noch nach dem weltweiten Entsetzen über Hitlerdeutschlands Verbrechen im Jahre 1945 ... kommunistische Einparteienregierungen 4,5 mal so oft Völkermord verübt (haben) wie andere autoritäre Regime.“⁵⁵ Die bewältigungspolitische Irrelevanz dieses Sachverhalts hat sich unmittelbar zugunsten der aus den K-Gruppen mit hervorgegangen „Grünen“⁵⁶ ausgewirkt, mit denen nunmehr die CDU, nachdem die SPD den „Vernichtungskampf“ (wie ihn die CDU gegen die NPD vorgenommen hat) nicht durchgezogen hat, alternative linksgerichtete Koalitionen schließt. Dabei wird man sagen können, daß die 68er-Bewegung, zumindest soweit sie eine spezielle bundesdeutsche Erscheinung darstellt, das größte Maß an „Wesensverwandtschaft“ im bundesdeutsch verbotspolitischen Sinne gezeigt hat. Ein „virtueller Totalitarismus“⁵⁷ ist dabei ganz real vorhanden gewesen. Die zwischenzeitlich festetablierten 68er erscheinen insofern als die eigentlichen Neo-Nazis⁵⁸ der Bundesrepublik Deutschland. In diese Richtung geht immerhin eine Selbstkritik aus den Reihen ehemaliger 68er, wie sie etwa von *Gerd Koenen*, *Das rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977* geäußert worden ist und wie sie auch *Götz Aly* mit seinem Buch mit dem wohl selbsterklärenden Titel „Unser Kampf 1968“ geäußert hat, ohne daß dies zu Verbotsforderungen wegen „Wesensverwandtschaft“ geführt hätte, obwohl sich diese als handgreiflich darstellt, würde man wenigstens offensichtliche Tatsachen einer weltanschaulich neutralen Betrachtung zuführen.

In der entsprechenden Literatur wird etwa die Einsicht des amerikanischen Außenministers *Henry Kissinger* mitgeteilt, wonach die studentischen Rebellen in Deutschland „nazistischer als etwa die NPD“ sein würden. Der jüdische Professor *Ernst Fraenkel* bemerkte in diesem

⁵³ S. *Gunnar Heinsohn*, *Lexikon der Völkermorde*, 1998, S. 243 ff.

<http://www.amazon.de/Lexikon-V%C3%B6lkerermorde-Gunnar-Heinsohn/dp/3499223384>

⁵⁴ So oder ähnlich lauten die Formulierungen im Zusammenhang mit Maßnahmen während des Krieges im Falle des NS-Regimes.

⁵⁵ S. *Heinsohn*, ebenda, unter Bezugnahme auf *H. Fein*, *Accounting for Genocide after 1945: Theories and Some Findings*, in: *International Journal on Group Rights*, Bd. 1. 1993, S. 79 ff., 88.

⁵⁶ S. zu den „Grünen“ den Beitrag von *Stefan Winckler*, **Grüne und Linksextremismus - eine Frage der Vergangenheit? Der nicht allzu lange Marsch totalitärer Kader an die Futtertröge der Macht** http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1294000166.pdf

⁵⁷ So zeigte 1971 „jeder vierte Bundesbürger unter dreißig Jahren“ „gewisse Sympathien für die ROTE ARMEE FRAKTION“, s. *Gerd Koenen*, *Das rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977*, 2. Auflage, 2004, S. 392; aus diesem Sympathisantenkreis sollten vor allem die K-Gruppen als „Schule des virtuellen Totalitarismus hervorgehen (ebenda, S. 415 ff.); aus diesen K-Gruppen sollten sich wiederum etwa (Stand: 2000) 20 % der maßgeblichen Mandatsträger und Funktionäre der Partei *Die Grünen* rekrutierten - so *Jochen Staadt*, *Nicht unter 200 Anschlägen pro Minute. Hans-Gerhart Schmieder und der „Kommunistische Bund Westdeutschlands“*, in: *FAZ* vom 31.01.2001, S. 10.

⁵⁸ Im einzelnen wird die belegt im Beitrag des Verfassers, *Vergangenheitsbewältigung, Die Wiederkehr des Verdrängten. Die deutschen 68er - die eigentlichen Neo-Nazis?*

<http://ef-magazin.de/2008/03/31/vergangenheitsbewaltigung-die-wiederkehr-des-verdrangten>

Zusammenhang, daß die Judengegnerschaft auf der rechten politischen Seite nicht in Erscheinung trete, wohl aber auf der linken und es sei erschütternd, „mit welcher Inbrunst die ahnungslosen Jünglinge und Jungfrauen ... ihre proarabischen Sprüche herunterleierten.“ Diese Problematik führte im Laufe der Entfaltung der deutschen 68er-Ideologie in den politischen Terrorismus zum Vorfall in Entebbe, wo deutsche Linksterroristen die jüdischen Passagiere eines entführten Flugzeuges der Air France in einem Selektionsverfahren von den übrigen Passagieren trennten, ersichtlich, um jene eine „Sonderbehandlung“, nämlich Geiselermordung, angedeihen zu lassen: „Daß Linke dies dreißig Jahre nach Auschwitz fertig brachten, gehört bis heute für mich zu den traurigsten und schlimmsten Kapiteln der 68er-Bewegung“, so der Kommentar⁵⁹ eines 68er-„Renegaten“. Aus eigentlich aufklärungs- und damit bewältigungsbedürftigen Gründen ging der Weg der deutschen 68er, ersichtlich einer inneren *Ideologik* folgend, vom „zutiefst moralischen Antifaschismus zum mordbereiten Antizionismus“, also von „Auschwitz nach Entebbe“ „ein Weg, der für *alle* deutschen Terroristen, jedenfalls in den siebziger Jahren, zum geheimen Gravitationszentrum ihrer Aktionen wurde,“⁶⁰ so immerhin *Koenen*.

Die Tatsache, daß von der bundesdeutschen Verbotspolitik die „Wesensverwandtschaft“ nur im Falle von „rechts“ festgestellt wird, macht demnach die Verfehltheit der Ersetzung von rechtlichen Kategorien durch ideologie-politische Ansätze deutlich, wie dies mit der Wesensschau notwendiger impliziert ist, weil ein derartiger Verbotsansatz auf einen zentral gegen den politischen Pluralismus gerichteten Schaden abzielt, was wohl den wirklichen Grund für ein Parteiverbotsverfahren gegen eine Partei darstellt, die ziemlich unbedeutend ist und sich mit genüg existenziellen Schwierigkeiten, selbstverschuldeten und systembedingten, d.h. defensiv-kämpferischen abzu trampeln⁶¹ hat.

Eine „Wesensverwandtschaft“ mit dem Nationalsozialismus oder auch einer beliebigen Ideologie kann natürlich immer festgestellt werden: Bei ideologischen und politischen Ansichten stehen, anders als Antifaschismus und die bundesdeutsche Verbotsbegründungspolitik meinen, nicht Gut und Böse gegeneinander, sondern es besteht ein ideologisches Kontinuum, das „von liberalen und sozialistischen bis zu neokonservativen und faschistischen Vorstellungen“ reicht,⁶² wobei sich - ebenfalls entgegen bundesdeutscher Verbotsrechtsprechung und Zivilreligion - insbesondere „die Übergänge zwischen sozialistischen und faschistischen Ideologien“ als „fließend“⁶³ darstellen konnten (bezogen auf die Zeit der Weimarer Republik) und wohl noch immer⁶⁴ darstellen: Wie fließend der Übergang vom Sozialismus zum Faschismus und damit zum Nationalsozialismus ist, kann

⁵⁹ Nämlich von *Werner Olles*; s. *Claus-M Wolfschlag* (Hgg.), *Bye-bye '68... Renegaten der Linken*, APO-Abweichler und allerlei Querdenker berichten, 1998, S. 13; zu diesem Komplex auch *Martin Kloke*, „Das zionistische Staatsgebilde als Brückenkopf des Imperialismus“. Vor vierzig Jahren wurde die neue deutsche Linke antiisraelisch, in: *Merkur* 2007, S. 487 ff., S. 495 f.

⁶⁰ So *Gerd Koenen*, a.a.O., S. 409.

⁶¹ Darüber wird insbesondere in *spiegel-online* ins Detail gehend, meist mit hämischen Unterton berichtet:

<http://www.spiegel.de/suche/index.html?suchbegriff=NPD>

⁶² So zu Recht *Stefan Vogt*, *Nationaler Sozialismus und Soziale Demokratie. Die sozialdemokratische Junge Rechte 1918-1945*, 2006, S. 18; wobei es sich hier nach dem historischen Selbstverständnis nicht um eine SPD-Rechte handelt, sondern um Linksozialisten mit nationalistischer Ausrichtung, die aber – sicherlich abgesehen von der Unterstützung der parlamentarischen Demokratie – mit dem Nationalsozialismus erhebliche Wesensverwandtschaft aufgewiesen haben.

⁶³ So *Vogt*, ebenda, S. 22 unter Bezugnahme auf *Zeev Sternhell*.

⁶⁴ Verweisen sei dazu auf das einschlägige Buch von *Josef Schüßlburner*, *Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus*. 2013, 350 S. gr. ISBN 3-944064-09-7. Arnshaugk

http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3944064097/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1387824321&sr=1-1&keywords=sch%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer

nicht nur am Beispiel des derzeitigen Nord-Korea⁶⁵ aufgezeigt werden, sondern erklärt, weshalb sich der bundesdeutsche Antifaschismus mit seinem „Kampf gegen rechts“ so realfaschistisch ausnimmt und damit also eine bemerkenswerte „Wesensverwandtschaft“ im verbotspolitischem Sinne aufweist. Dies würde „man“ feststellen, wenn man der amtlichen Mitte-Ideologie entsprechend diese ideologische Verbotskategorie auch gegen links anwenden würde. Diese Erkenntnis eines ideologischen Kontinuums ist als solche überhaupt nicht anrühlich, sondern beruht auf der humanistischen Einsicht, daß es unter Menschen keine völlige Fremdheit gibt. Nur Rassisten und offensichtlich bundesdeutscher „Verfassungsschutz“ können annehmen, von einer unüberbrückbaren Andersartigkeit von Mitmenschen ausgehen zu dürfen, der man mit Wesensschauverböten entgentreten kann.

Die diskriminierende Anwendung der ideologischen Wesensverwandtschaftsmethodik ausschließlich „gegen rechts“ sollte sich schon deshalb verböten, da der NSDAP-Führer *Adolf Hitler* - wesentlicher Bezugspunkt der bundesdeutschen Verbotsverfassung, insbesondere ungeschriebener Art (die es nach Artikel 79 Abs. 1 GG gar nicht geben darf) - es zu seinem Bedauern⁶⁶ als „unsere große Unterlassungssünde“ bezeichnet hat, nicht auch den „Schlag gegen rechts“ geführt zu haben. Gedacht hat er dabei an den Attentatsversuch vom 20. Juli 1944, welcher bekanntlich von der einzigen Opposition ausgeführt wurde, die *Hitler* wirklich hätte gefährlich werden können, nämlich der Militäropposition, die rechts von ihm angesiedelt war. „Hitler ist keineswegs so leicht als extrem rechts im politischen Spektrum einzuordnen, wie viele Leute zu tun gewohnt sind.“⁶⁷ Dementsprechend wäre es vielleicht angezeigt, einmal die „Wesensverwandtschaft“ (auch) anderswo zu suchen. Man könnte sie bei Anhängern der „sozialen Gerechtigkeit“ finden als Form einer „sozialen Gleichheit, die auf die Rechtsgleichheit des Menschen pfeift.“⁶⁸ Und genau dieser Aspekt erscheint in erster Linie bewältigungs-, ja vielleicht sogar verbotsbedürftig, da ein verwandter Komplex innerhalb der bundesdeutschen Gewerkschaften bereits bei Bundestagswahlen zu einer Stärkung des Postkommunismus durch Hinzufügen von „Elementen des Konzepts ´nationaler Sozialismus“⁶⁹ geführt hat. Dies bedroht dann in der Tat zumindest ideologisch-konzeptionell die sich als „liberal“ einschätzende Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland, weil dieser Komplex auf eine stillschweigende Umwertung des Gleichheits- und Freiheitskonzepts hinausläuft, die sozialistisch, sei es national- aber auch international-sozialistisch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist; die Freiheitsrechte werden hierbei nämlich kollektivistisch entwertet: Die Anhänger dieser „sozialen Gerechtigkeit“ diskriminieren zunehmend Leute, die nicht gleich denken, d.h. nicht der „demokratisch“ gebötenen Einheitsmeinung oder ihren Paraphrasen folgen und dementsprechend berechtigt oder auch nicht als „rechts“ eingeordnet werden und gegen die man mit ideologie-politisch ausgerichteten Vereins- und Parteiverboten vorgehen will.

Neben diesem faschistischen „Antifaschismus“, den neo-nazistisch und dabei auch (fremd-) nationalistisch („Vietnam den Vietnamesen!“) in Erscheinung getretenen 68ern und damit im

⁶⁵ S. dazu den Beitrag des Verfassers, **Sozialismus als Faschismus und Nationalsozialismus: Betrachtungen zu Nord-Korea**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=94>

⁶⁶ Nach Mitteilung seines Adjutanten *von Below* auf einer Tagung der Reichs- und Gauleiter am 24.02.1945, Nachweis bei *Rainer Zitelmann*, *Hitler. Selbstverständnis eines Revolutionärs*, 1993, S. 457 und bei *Enrico Syring*, *Hitler - Seine politische Utopie*, Berlin 1994, S. 275: „... aber leider haben wir dabei vergessen, auch den Schlag gegen rechts zu führen. Das ist unsere große Unterlassungssünde“.

⁶⁷ So *Sebastian Haffner*, *Anmerkungen zu Hitler*, 1981, S. 60.

⁶⁸ So zu Recht *Götz Aly*, im *Handelsblatt* vom 10.08.2005, S. 5: Elemente des nationalen Sozialismus, zur damaligen Agenda der „Linken“ unter *Lafontaine*.

⁶⁹ So *Aly*, ebenda, hinsichtlich der Wahlpropaganda des ehemaligen SPD-Vorsitzenden und SPD-Kanzlerkandidaten und DDR-Verharmlosers der WASG-PDS / Linkspartei *Lafontaine*, nunmehr: Die Linke.

Zusammenhang einer nur noch nach links vermittelnden Mitte⁷⁰ sollte man dabei überlegen, was das wesentliche Herrschaftsmittel des Nationalsozialismus gewesen ist: Es war das Parteiverbot! Diese Tatsache war offensichtlich den Grundgesetzvätern bei der Formulierung von Artikel 21 Abs. 2 GG noch bewußt, was erklären könnte,⁷¹ daß diese Grundgesetzbestimmung in einer Weise formuliert ist, die prozessual eher auf eine gerichtliche Feststellung denn auf ein Verbot abzielen scheint.⁷² Allerdings wird diese Feststellungsvorschrift des Artikels 21 Abs. 2 GG allgemein dahingehend verstanden, daß damit ein Parteiverbot ausgesprochen werden kann, welches nicht offen so benannt worden sei, damit vermieden werde, „Erinnerung zu wecken an die schlechten Erfahrungen, die das deutsche Volk mit dem Parteiverbot als einem Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung in jüngster Zeit (d.h. nicht weit hinter dem Veröffentlichungsjahr 1953 zurückliegend, *Anm.*) gemacht hat.“⁷³

In der Tat sollte jedes Parteiverbot, das nicht wirklich unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt, sondern allenfalls ideologie-politisch „begründet“ werden kann, insbesondere bei Verbindung mit massiven Rechtsfolgen („Ewigkeit“ des Verbots, Wahlteilnahmeverbot und dgl.) eine Erinnerung an „Wesensverwandtschaft“ hervorrufen! Dies trifft besonders auch angesichts der Erkenntnis zu, daß die maßgebliche Parteienstaatstheorie, welche das besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzept maßgebend trägt, unverkennbar faschistische Bezugspunkte⁷⁴ hat und damit schon deshalb von „Wesensverwandtschaft“ nicht ganz frei zu sein scheint! Mehr muß dann eigentlich zu der wohl zentralen „Begründung“ in der das Verbotsverfahren einleitenden Antragschrift nicht ausgeführt werden!

Verfassungsrechtliche Dämonologie

Ein Staat, der Verbote aus ideologischen Gründen einer „Wesensverwandtschaft“ ausspricht, positioniert sich selbst als Ideologiestaat, welcher sich dementsprechend durch falsche Lehren gefährdet sieht. Ein Ideologiestaat richtet deshalb die Gefahrenabwehr schon an verbalen Bekundungen aus, von denen er sich herausgefordert sieht. Dies führt zu dem vorrechtstaatlichen Gefahrenverständnis einer religiösen Herrschaftsbegründung zurück, wie es etwa an der Bestrafung von Schadenszauber im Sinne von Artikel 109 der *Constitutio Criminalis Carolina* aufgezeigt⁷⁵ werden kann. Bei dieser Vorschrift ist noch zu berücksichtigen, daß die 1532 unter *Kaiser Karl V.* erlassene Peinliche Gerichtsordnung mit

⁷⁰ S. dazu den Beitrag des Verfassers, **Politische Mitte als Obrigkeit - Rückgewinnung des Demokratischen durch Etablierung einer politischen Rechten**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=74>

⁷¹ Man könnte allerdings auch annehmen, daß es sich bei Artikel 21 Abs. 2 GG tatsächlich nicht um ein Verbot geht, sondern um eine Feststellung, die dann im Wege eines Appells an den freien Wähler und mündigen Bürger zu „vollstrecken“ wäre, falls dieser überhaupt zählen sollte; s. dazu den 2. Teil der vorliegenden **Partei-verbotskritik**:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

⁷² S. *Hellmuth von Weber*, Zum SRP-Verbot des Bundesverfassungsgerichts, in: *JZ* 1953, S. 293 ff., der gemeint hat, das Grundgesetz leite irre, da es den Anschein erwecke, es würde sich bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur um ein Feststellungsurteil handeln.

⁷³ S. ebenda.

⁷⁴ S. dazu den 9. Teil der vorliegenden **Partei-verbotskritik**:

Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

⁷⁵ „Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem feuer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemant schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht.“

dem genannten Artikel zwar für den Schadenszauber die Feuerstrafe vorgesehen hat, wenn dieser einen (Vermögens-) Nachteil hervorgerufen hatte; ohne diesen Erfolg war die Strafe der zuständigen Obrigkeit freigestellt. Es wäre Aufgabe der Juristen gewesen, in Übereinstimmung mit der überwiegenden Lehre der zeitgenössischen Theologie nachzuweisen, daß Schadenszauber keinen Schaden verursachen und somit das Delikt überhaupt nicht begangen werden konnte. Bei volkstümlichen abergläubischen Praktiken (ohne Schadenseintritt) hätte dies zu Bußübungen als Strafe wie in Südeuropa führen können. Dort hat man nämlich die 1515 ausgesprochene Warnung des Juristen *Alciati* vor einer *nova holocausta* beachtet! Zur Regierungszeit *Karl V.* war dies auch in Deutschland noch verstanden worden. Während etwa in Italien und Spanien bei dem vorübergehenden Abweichen vom Jahrhunderte langen kirchlichen Verbot der Hexenverfolgung „in der Regel die Anklagen auf Magie und Schadenszauber lauten“,⁷⁶ wurde dies nördlich der Alpen durch den Vorwurf des Teufelspaktes dämonisierend radikalisiert.

Aus der Ächtung eines heidnischen Aberglaubens wurde damit in Deutschland der Vorwurf einer teuflischen Apostasie. Anstelle der Absicht der Korrektur und der Reinigung der Glaubensauffassung, die mit Freisprüchen und milden Sanktionen zu erreichen wäre, wurde daraus in Deutschland der durch „peinliche Befragung“ (Folter) zu erzwingende Schutz der (christlichen) Gesellschaftsordnung vor einer verschwörerischen Bedrohung, als „unselige Folge des frommen Eifers Deutschlands“ - wie es der „Hexenanwalt *Friedrich Spee v. Langenfeld*⁷⁷ ausdrückte. „Welch unzählbare Menge Unschuldiger“ müßten Italiener und Spanier doch hinrichten, „wenn sie die Deutschen nachahmen wollten!“⁷⁸ Dieser „fromme Eifer“ hat dazu geführt, daß im Gebiet des heutigen Deutschlands, dem Land der „Zelanten“, auf das *Papst Urban VIII.* verächtlich blickte, wohl die Hälfte der Hexenverbrennungen durchgeführt wurden, die vorsichtig auf 50.000 Fälle geschätzt werden und dabei in einem Bereich erfolgten, der von den Neuenglandstaaten bis zum Ural reicht und insbesondere den Zeitraum zwischen 1560 und 1630 umfaßt. „Deutschland, so vieler Hexen Mutter“, war denn auch das erschütternde Resümee des „Hexenanwalts“ *Friedrich Spee v. Langenfeld*: „Man weiß ja, daß es besonders in Deutschland allerorts von Scheiterhaufen raucht“.

In der Bundesrepublik, die sich für aufgeklärt hält, werden natürlich keine Hexenprozesse durchgeführt, sondern der diese einst tragende „fromme Eifer“ ist insbesondere als Bewältigungsfanatismus überführt in ein zivilreligiöses⁷⁹ Verfassungszelantum, das ideologische „Wesensverwandtschaft“ bekämpft, welche in einer Art Teufelspakt mit dem bundesdeutschen Gott-sei-bei-uns besteht. Dies manifestiert sich auf strafrechtlicher Ebene in Form ideologie-politischer Ausnahmegesetzgebung sogenannter „Propagandadelikte“, die sich anerkanntermaßen „eigentlich“ nicht, sondern nur ausnahmsweise mit der Garantie der Meinungsfreiheit und damit mit dem politischen Pluralismus „vereinbaren“ lassen. Dieses bundesdeutsche Ausnahmerecht kann nur aufgrund der ideologischen Annahme erklärt werden, die Regierung *Hitler* würde auf dämonische Weise noch immer irgendwie im Amt sein, was ja im Fall eines *Pol Pot* oder *Mao* nicht zutreffen kann, so daß die Verfassungsordnung durch deren Anhängerschaft, mag sich auch noch so aggressiv-kämpferisch in Erscheinung getreten sein, nicht bedroht sein kann. Eine derartige Bedrohung

⁷⁶ S. *Winfried Trusen*, Rechtliche Grundlagen der Hexenprozesse, in: *Das Ende der Hexenverfolgung*, hrsg. von *Sönke Lorenz* und *Dieter Bauer*, 1995, S. 203 ff., 215.

⁷⁷ Zu diesen s. insbesondere: *Friedrich Spee. Priester, Mahner und Poet (1591-1635)*, Libelli Rhenani, Bd. 26 der Schriften der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek, Köln 2008.

⁷⁸ S. im Einzelnen *Wolfgang Behringer*, *Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung*, 3. Auflage München 2002.

⁷⁹ Zur Gefährdung der Rechtsstaatskonstruktion durch die bundesdeutsche Zivilreligion, s. den Beitrag des Verfassers: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=72>

geht nur von Leuten aus, denen man anhand von verbalen Bekundungen, bei denen raffiniert verschleierte Theorien zum Ausdruck kommen, die als verfassungsrechtlich-antifaschistische Hexenmale identifiziert werden können und wodurch der Nachweis der „Wesensverwandtschaft“ des Teufelpakts erbracht werden kann: Angesichts der zentralen Machtstellung der Geheimregierung *Hitler*, die wohl in der rassistischen Veranlagung der verhetzbar gedachten Deutschen zum Nazismus amtiert, wird die Verfassungsordnung gravierend gefährdet. Diese Machtstellung der Geheimregierung wird dabei als derartig mächtig angesehen, daß es „Zivilcourage“ darstellt, „gegen rechts“ - was in einer äußerst problematischen und letztlich diffamierenden Weise als „mit dem Hitlerteufel verbündet“ angesehen wird - zu sein.

Auch die lange Vorgeschichte des nunmehr eingeleiteten Verbotsverfahrens zeigt zahlreiche Zurechnungselemente, die man nur aufgrund einer entsprechenden magischen Weltansicht erklären kann. So wurde der Amoklauf eines Norwegers, welcher vorübergehend als unzurechnungsfähig eingeschätzt wurde, von einer maßgeblichen SPD-Politikerin als „Argument“ für ein oppositionelles Parteiverbot⁸⁰ in Deutschland gefordert: „Nach den Anschlägen in Norwegen mehren sich in Deutschland die Forderungen nach einem härteren Vorgehen gegen Rechtsextremismus. SPD-Generalsekretärin *Nahles* sprach sich dafür aus, einen neuen Anlauf für ein NPD-Verbot zu unternehmen“ (so etwa der *Kölner Stadtanzeiger*). Die „Argumentation“ der zwischenzeitlich zur Bundesministerin avancierten Frau *Nahles* hätte in der Tat einiges für sich, würde in der Bundesrepublik Deutschland noch der Straftatbestand der „zauberey“ nach § 109 Carolina gelten. Dann könnte man vermuten: Wäre - so die Logik des demokratischen Schadenszaubers - die NPD in der Bundesrepublik Deutschland verboten gewesen, dann hätte es keinen möglicherweise unzurechnungsfähigen Norweger gegeben, welcher in Norwegen einen Amoklauf veranstalten⁸¹ hätte können. Da die Konstruktion eines demokratischen Schadenszaubers durch Anhänger einer der Aufklärung verpflichteten politischen Strömung dann doch irgendwie peinlich sein könnte, hat sich nunmehr endlich ein rechtsstaatlich erscheinender Ansatz ergeben, als aufgrund eines „Neo-Nazis-Trios“⁸² die „Braune Armeeformation“ entdeckt wurde, deren Existenz wohl schon lange ersehnt worden sein muß, um endlich guten Gewissens und rechtsstaatlich erscheinend wehrhaft gegen eine politische Minderheit - die aber aufgrund der amtierenden Geheimregierung *Hitlers* kurz vor der ideologischen Machtübernahme steht - zuschlagen zu können. Dies bedeutet, endlich wieder einmal ein die Bundesrepublik Deutschland besonders charakterisierendes Verbotsverfahren durchziehen zu können. Allerdings nimmt sich auch die auf die „Braune Armeeformation“ gestützte Begründung für das Parteiverbot etwas eigenartig aus, da man selbst bei Ignorieren von rechtsstaatlichen Prinzipien wie Unschuldsvermutung und dergleichen, doch noch darauf angewiesen ist, den Argumentationsstil nachahmen zu müssen, dessen sich einst die Hexenverfolgungsstellen beim Schadenszauber bedient hatten; dies führt nunmehr zu - allerdings demokratie-ideologisch schon fest etablierten - Begriffen wie „geistige Brandstifter“, „Klimavergifter“ und „geistiges Umfeld“, also zu Kategorien, die als politische Parolen hingehen mögen, jedoch genügen diese Zurechnungskategorien keinen rechtsstaatlichen Anforderungen, die in den Kategorien Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft und dergleichen besteht. Derartige rechtsstaatliche Banalitäten kann man dann mit dem Verbotsansatz der „Wesensverwandtschaft“ überspielen.

⁸⁰ <http://www.ksta.de/html/artikel/1311518162017.shtml>

⁸¹ So die zutreffende Argumentation aus dem Weltnetz:

<http://heerlagerderheiligen.wordpress.com/2011/07/27/npd-verbot-hatte-amoklauf-in-norwegen-verhindert/>

⁸² S. dazu den Beitrag von *Holger Finn*, NSU - der Fall Braun. Ein Land schreibt einen Thriller. Sarkastische Gedanken über einen Fall voll Irrwitz, s. *eigentümliche frei*, Jan. / Febr. 2012, S. 17 ff.

Der dämonische Charakter von „rechts“ wird dann neben verbalen „Codes“, die der Inlandsgeheimdienst und die ihm zuarbeitende Politologie⁸³ dechiffrieren, durchaus an körperlichen Zeichen wie „Glatze“ als bundesdeutsche Version des Hexenmals festgemacht. Einem wegen eines entsprechenden Delikts Angeklagten wird kein Irrtum bei der Erfassung eines komplexen historischen Geschehens, welches fast 70 Jahre zurückliegt, zugestanden, sondern es steht Vorsatz („Lüge“, „Hetze“) von vornherein fest, da ihm ja die strafrechtlich geschützte Wahrheit bekannt ist. Ein Delikt der „Leugnung“, das bei rechtsstaatlicher Betrachtung entsprechend der kriminellen Schwere den Beleidigungsdelikten zugeordnet werden müßte, was dann zu Verfahrenseinstellung, Freispruch oder allenfalls zur geringen Geldstrafe führen dürfte, wird dann aufgrund der verfassungsrechtlichen Dämonisierung mit Freiheitsstrafe vollstreckt, welche von der Schwere leichteren Tötungsdelikten entsprechen. Auch Strafaussprüche vom sechs (!) Jahren⁸⁴ sind diesbezüglich schon vorgekommen! Diese Irregularität kann nur erklärt werden, daß hier anders als bei den normalen Beleidigungsdelikten doch so etwas wie ein Teufelspakt mit dem dämonisch fortwirkenden *Hitler* bestraft wird und damit auch noch zum Bestandteil „ungeschriebenen“ Verfassungsrechts wird. Dementsprechend hat ein dergestalt Angeklagter kaum Chancen, einen normalen Anwalt zu bekommen, sondern er muß auf einen „Szeneanwalt“ zurückgreifen, auf den dann ebenfalls der Ruch des Dämonischen lastet, was bei einem Anwalt, welcher etwa „normale“ Mörder oder Vergewaltiger verteidigt, nicht der Fall ist. Schon die Vorstellung, daß es Aufgabe der Politik sei, die „Vergangenheit“ zu „bewältigen“, um durch ein Parteiverbot das Wahlergebnis von 1933 rückwirkend zu korrigieren, ist von magisch-dämonischen Vorstellungen nicht frei, weil es rational nicht möglich ist, die Vergangenheit zu ändern. Menschlich kann nur die Gegenwart und Zukunft bewältigt werden, wobei allerdings die Irrtümer und Fehler der Vergangenheit vermieden werden könnten.

Die Verfassungsdämonologie, die im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung von „Relativierung“ (!) und „Revisionismus“⁸⁵ (!) mittlerweile fest verankert ist, wird im Bereich des Polizeirechts durch die Vereinsverbotspraxis wegen „Wesensverwandtschaft“ komplementiert. Bei einigen Punkten, welche seinerzeit *Friedrich Spee v. Langenfeld* zur Überwindung der Hexenprozesse vorgeschlagen⁸⁶ hatte (ohne dabei die Existenz von Hexen, d.h. von Teufelstextremisten zu leugnen) wird die Situation bei der säkularen Form des Schadenszaubers prekär:

⁸³ S. dazu den Beitrag von *Michael Wiesberg*, **Wie erkennt man einen Rechtsextremen? Dienst an der Begriffswaffe in der „wehrhaften Demokratie“**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommantare&id=81>

⁸⁴ S. zur entsprechenden Verurteilung von *Horst Mahler*:

<http://www.sueddeutsche.de/politik/volksverhetzung-horst-mahler-zu-sechs-jahren-haft-verurteilt-1.488513>;

auch wenn dem „Täter“ nicht nur mehrfache „Leugnung“ vorzuwerfen ist, sondern auch noch andere Verbaldelikte, so vermindert ein derart abstruser Strafausspruch erheblich die Legitimität der Bundesrepublik Deutschland, die Menschenrechtssituation etwa in der Volksrepublik China oder in der Russischen Föderation zu kritisieren, insbesondere wenn diese Kritik dann mit dem nahezu religiösen Pathos einer Menschenrechtsverehrung vorgetragen wird, die dann notwendigerweise einen von Verfassungsbigotterie strotzenden Eindruck vermittelt. Ein von der *FAZ* veröffentlichter Leserbrief meint diesbezüglich zu Recht: „Mahlers Verurteilung besagt, daß jeder, der beharrlich eine eigene, andere als die derzeit korrekte Auffassung zu einem geschichtlichen Geschehen äußert, die trotz der grundgesetzliche garantierten Meinungsfreiheit Zeit seines Lebens mit Unfreiheit büßen muß ... Wovon zeugt eine solche Rechtsgestaltung“ und vor allem Rechtsprechung? S. *Helmut Herzig*: Das Rechtsstaats-Exempel Horst Mahler, in: *FAZ* vom 14.03.2009, S. 10.

⁸⁵ S. zum verfassungsschützerischen Aspekt dieser Schadenszauberbekämpfung den Beitrag von *Bernd Kallina*, **Der Inlandsgeheimdienst als Akteur einer umstrittenen Geschichtspolitik – Die Fälle der Historiker Schickel und Hoffmann**

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1310382599.pdf

⁸⁶ S. Veröffentlichung des Diözesan- und Dombibliothek Köln, a.a.O., S. 127 f.

- **Unschuldsumvermutung**, welche natürlich im Polizeirecht im weiteren Sinne einen anderen Stellenwert hat als in einem Strafverfahren: Wer aber der „Wesensverwandtschaft“ beschuldigt wird, kann sich nicht wirklich verteidigen. Zum einen stellt dieser Vorwurf eine Banalität dar, weil alle Ideologien Schnittmengen aufweisen, wenngleich entsprechend der bundesdeutschen Verfassungsdämonologie nur die Schnittmenge zwischen NS-Ideologie und „rechts“ (etwa Nationalismus) eine Rolle spielen, nicht aber die bei rechtsstaatlichen Maßstäben wichtigeren zwischen NS-Ideologie und Pol Pot-Anhängertum der 68er wie Linksrassismus⁸⁷ gegen das eigene Volk. Zum anderen führt jede Verteidigung gegen diese „Anschuldigung“ zur „Relativierung“ und „Revisionismus“ und verstärkt die „Anschuldigung“. Wenn aufgrund dieser Fälle noch kein Nachweise des Vorliegens von „Wesensverwandtschaft“ erreicht werden sollte, gibt es dem „Vorwurf“ der Mimikry, was juristisch dem „Vorwurf“ der „Legalitätstaktik“⁸⁸ entspricht: Legales Verhalten kann dann zum verbotsbegründenden Vorwurf gemacht werden! Konkret: Weist die zu verbietende Partei nach rechtsstaatlichen Zurechnungskriterien (Beihilfe, Anstiftung) eine Unterstützung der „Braunen Armeefraktion“ zurück, die von ihrer Existenz selbst gar nichts weiß (da sie sich ja schon nach der Berichterstattung anders bezeichnet hat), dann gilt dies im Rahmen des demokratischen Schadenszaubers mit den Zurechnungskriterien „geistiger Brandstiftung“ und „Klimavergiftung“ als besonders raffinierte Tarnung: Das „geheime Parteiprogramm“, das bei einem Parteiverbot natürlich maßgebender ist als das dem Bundeswahlleiter vorliegende geschriebene (wohl) „Scheinprogramm“, lautet natürlich auf Unterstützung dieser „Armeefraktion“ letztlich durch einen Akt des Schadenszaubers.

- **Theorie des ideologischen Ausnahmeverbrechens** Der bundesdeutschen Verfassungsdämonologie entsprechend wird der Vorwurf der „Wesensverwandtschaft“ nur in einem Fall geltend gemacht; damit ist eine objektive juristische Erkenntnis dem Gleichheitsprinzip entsprechend nicht möglich. Während etwa einem Kommunisten („Linksextremisten“) zugestanden wird, sich hinsichtlich der Figur und der Politik eines *Stalin* irren zu dürfen oder den sozialistischen Massenterror besonderen historischen Umständen Rußlands und seines halbasiatischen Charakters zuschreiben kann, um nunmehr für sich zu behaupten, den Weg zum Sozialismus legal und demokratisch erreichen zu wollen, ist dies bei jemanden, dem „Wesensverwandtschaft“ zu Recht, meist allerdings zu Unrecht (zumindest nicht seinem Selbstverständnis entsprechend) unterstellt wird, nicht möglich; daß es sogar einem demokratischen NS und nicht nur einen entsprechenden Internationalsozialismus geben könnte, den nunmehr ein „Wesensverwandter“ anstreben könnte, wie er etwa in der entsprechenden tschechoslowakischen Partei⁸⁹ zum Ausdruck gekommen ist (zumindest nach bundesdeutscher Einordnung, da die von dieser Partei zu verantwortenden Deutschenvertreibung nicht zählt) und auch im Zionismus⁹⁰ nachgewiesen werden könnte, ist von vorherein nicht denkbar

⁸⁷ Zur Deutschfeindlichkeit als linkes Ideologieanliegen, s. die Monographie von *Hans-Helmuth Knütter, Deutschfeindlichkeit. Gestern, heute und morgen ...?*

<http://www.links-enttarnt.net/lib/pdf/deutschfeindlichkeit.pdf>

⁸⁸ S. zur Unterminierung des Gesetzmäßigkeitsprinzips durch „Verfassungsschutz“ den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=27>

⁸⁹ S. dazu: http://de.wikipedia.org/wiki/Tschechische_Nationalsozialistische_Partei wobei natürlich behauptet wird, daß diese mit dem deutschen NS ideologisch nichts zu tun gehabt hätte.

⁹⁰ Daß der Vorwurf des „Rechtsextremismus“ antisemitische Implikationen hat, s. den Beitrag des Verfassers, **Der latente Antisemitismus des Rechtsextremismus-Vorwurfs. Zum antisemitische Potential des politischen Universalismus**

- **Recht auf Verteidigung** Bei den Hexenprozessen war davon ausgegangen worden, daß ein entsprechend Angeschuldigter aufgrund der Schwere des Verbrechens des Teufelspaktes keinen Verteidiger haben darf, welcher sich dann selbst verdächtigt machen würde. Zwar ist das Recht der freien Verteidigung für Organisationen und Personen, die der „Wesensverwandtschaft“ entsprechend der Verfassungsdämonologie beschuldigt werden, formal gewährleistet. Jedoch wird kein Professor („öffentlich Bekennender“) es wagen, die Vertretung der NPD zu übernehmen, während bei einem Verbotverfahren etwa gegen die SED ein Wettlauf von Lehrstuhlinhabern um die Prozeßvollmacht einsetzen würde. Die NPD wird dementsprechend entweder auf juristisch ausgebildete Parteimitglieder oder auf sog. „Szeneanwälte“ zurückgreifen müssen, deren Argumentation im Zweifel ebenfalls als „wesensverwandt“ eingestuft werden wird. Die Situation stellt sich für die NPD negativer dar als etwa die Situation der SPD im Kaiserreich, weil sich die bundesdeutsche Anwaltschaft zunehmend staatsideologisch „gegen Rechts“⁹¹ vereinnahmen läßt; damit stehen der einer „Wesensverwandtschaft“ beschuldigten Partei keine etablierten Anwälte zur Verfügung, deren Argumentation auch die Gerichtsbarkeit nicht als „wesensverwandt“ ansehen kann.

- **Unabhängigkeit der Richter** Diese war zur Zeit der Hexenprozesse u. a. schon deshalb nicht gegeben, weil der Richter finanzielle Vorteile bei einer Verurteilung hatte; die Unabhängigkeit der bundesdeutschen Richter⁹² ist insbesondere durch die von der Exekutive abhängige Beförderungspraxis prekär. Im Falle des „Rechtsextremismus“, insbesondere bei Behauptung der „Wesensverwandtschaft“ besteht „Orletisierungsgefahr“; immerhin dürfte die Stellung der Verfassungsrichter im Falle der Beschuldigung wegen „Wesensverwandtschaft“ weniger prekär sein als diejenigen von Richtern der Instanzgerichtsbarkeit. Hier ist eher die parteipolitisch ausgerichtete Ernennung der Richter problematisch, dem die wegen Wesensverwandtschaft angeschuldigte Partei vielleicht mit Einzelfall⁹³ dem Mittel des Befangenheitsantrags⁹⁴ entgegentreten kann.

Diese Gesichtspunkte dürften hinreichend belegen, daß die einleitend zitierte Feststellung einer Kontinuität von Verfahren wegen Schadenszaubers und dem bundesdeutschen „Kampf gegen Rechts“ behauptet werden kann. Vor allem kann dies am Verbotstopos der „Wesensverwandtschaft“ aufgezeigt werden. So wie die Hexenprozesse vor allem in Deutschland zum Erschrecken vor allem der Südeuropäer in voller Justizbrutalität durchgezogen wurden, so ist es wohl nur in Deutschland denkbar, daß eine Organisation

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1307831058.pdf

⁹¹ S. dazu das Editorial der *NJW* 21/2005, S. XVI: Was tun gegen Rechts? Anwälte im Kampf gegen Rechtsextremismus von der *NJW*-Redakteurin Peggy Fiebig; im Kaiserreich hat es sicherlich keine Slogans gegeben: „Was tun gegen links (die SPD)? Anwälte im Kampf gegen den Linksextremismus“

⁹² S. dazu den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht, **Gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtete Bestrebungen**

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1298808854.pdf

⁹³ S. dazu auf der letzten Seite des 9. Teils der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

⁹⁴ Die Chancengleichheit der „wesensverwandten“ Partei ist auch deshalb problematisch, weil sie selbst keine Verbotsanträge gegen die Konkurrenzparteien stellen kann; s. dazu den 1. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Verbotsdiskussion“ als Herrschaftsinstrument - Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

wegen einer ideologischen „Wesensverwandtschaft“ mit einem vor beinahe 70 Jahren aufgetretenen Phänomen verboten werden kann: Welch unzählbare Menge Unschuldiger müßten Italiener und Spanier etc. doch diskriminieren und mit Verboten überziehen, wenn sie die Deutschen nachahmen wollten, würde wohl *Friedrich Spee v. Langenfeld* zu den bundesdeutschen Verhältnissen im Kontext der liberalen Demokratien des Westens sagen müssen.

Hinweis:

Die vorliegende Abhandlung stellt auch eine Ergänzung zu den zwei derzeit erhältlichen Veröffentlichungen des Verfassers dar:



Das Buch von **Josef Schüßlburner, Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus. 2013, 350 S. gr. ISBN 3-944064-09-7. Arnshaugk. Kt.**, das in einer unveränderten Neuauflage für 19.90 € wieder erhältlich ist, zeigt auch, daß die „Wesensverwandtschaft“ anders als im Parteiverbotsantrag verstanden werden kann.



Das Buch von **Josef Schüßlburner, Konsensdemokratie: Die Kosten der politischen Mitte**, betont die Notwendigkeit der Anerkennung des friedlich ausgetragenen Rechts-Links-Antagonismus für das Funktionieren einer als frei anzusehende Demokratie, welche ansonsten in das immer höhere Kosten verursachende Regime einer Mitte als Obrigkeit überführt wird; dieser Demokratieanforderung stehen Parteiverbotsverfahren entgegen, die einen Kollateralschaden am politischen Pluralismus bezwecken, indem sie aufgrund eines gegen Ideologie gerichteten Verbotsansatzes, etwa im Wege der Anschuldigung der „Wesensverwandtschaft“, auf eine weit über ein Organisationsverbot hinausgehende Wirkung abzielen.